

Num. XXXIV.

**Verordnung, die ausländischen Betteljuden betreffend,  
von 1802.**

Es ist angezeigt, daß sich auf den Hochzeiten der Schutzjuden viele ein- und ausländische Juden einzufinden pflegten. Nun bleibt es zwar den armen einländischen Juden unverwehrt, den Hochzeiten ihrer Glaubensgenossen beizuwohnen, fremde Juden müssen aber, nach der Verordnung vom 12ten Jun. 1794 beym Eintritt ins Land 5 Rthl. vorzeigen, oder als Betteljuden zurück gewiesen werden; wornach also die Obrigkeiten die Unterbedienten zu instruiren haben.  
Demold den 30sten November 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. XXXV.

**Circulare wegen der Ziegelboten, von 1803.**

Dem Amte N. (dem Magistrat zu N.) wird bekannt gemacht, daß Christian Reuter in Lage und Hermann Henrich Grabbe oder Meich in Heiden als Ziegelboten, jener für das Bremische und Oldenburgische u. s. w., und dieser für Gröningen und Ostfriesland, nach geleisteter zulänglicher Caution und gehörigen Verpflichtung an-

angestellt sind, auf beyder Besuch auch bewilligt sey, daß denen Unterthanen, die auf Ziegelarbeit ins Ausland gehen wollen und es verordnungsmäßig dürfen, die Pässe zeitiger als bisher und schon im Monat Februar mit der Bemerkung erteilt werden, daß es nicht erlaubt sey, unter Anleitung eines Brandmeisters oder Formers ohne Anstellung eines der beyden privilegirten Boten auf Ziegelarbeit zu gehen.  
Demold den 8ten Januar 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. XXXVI.

**Verordnung wegen der Leucht- oder Lichthäuser, von 1803.**

In verschiedenen Bauerschaften des Amts Sternberg und in einigen der übrigen Aemter gebrauchen die Eingeseffene beym Dreschen anstatt der Laternen sogenannte Leucht- oder Lichthäuser, die an den Wänden der Dreschdehl angebracht sind. Eingezogener Nachricht zufolge sichern sie eben so gut vor Feuergefähr als die Laternen, besonders wenn sie oben und unten mit Blech beschlagen werden.

Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht wollen daher, daß nicht nur der Gebrauch dieser Lichthäuschen nach wie vor erlaubt sey, sondern es auch jedem frey bleibe, sich ihrer anstatt der Laternen beym Dreschen zu bedienen.

Demold den 25ten Januar 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.